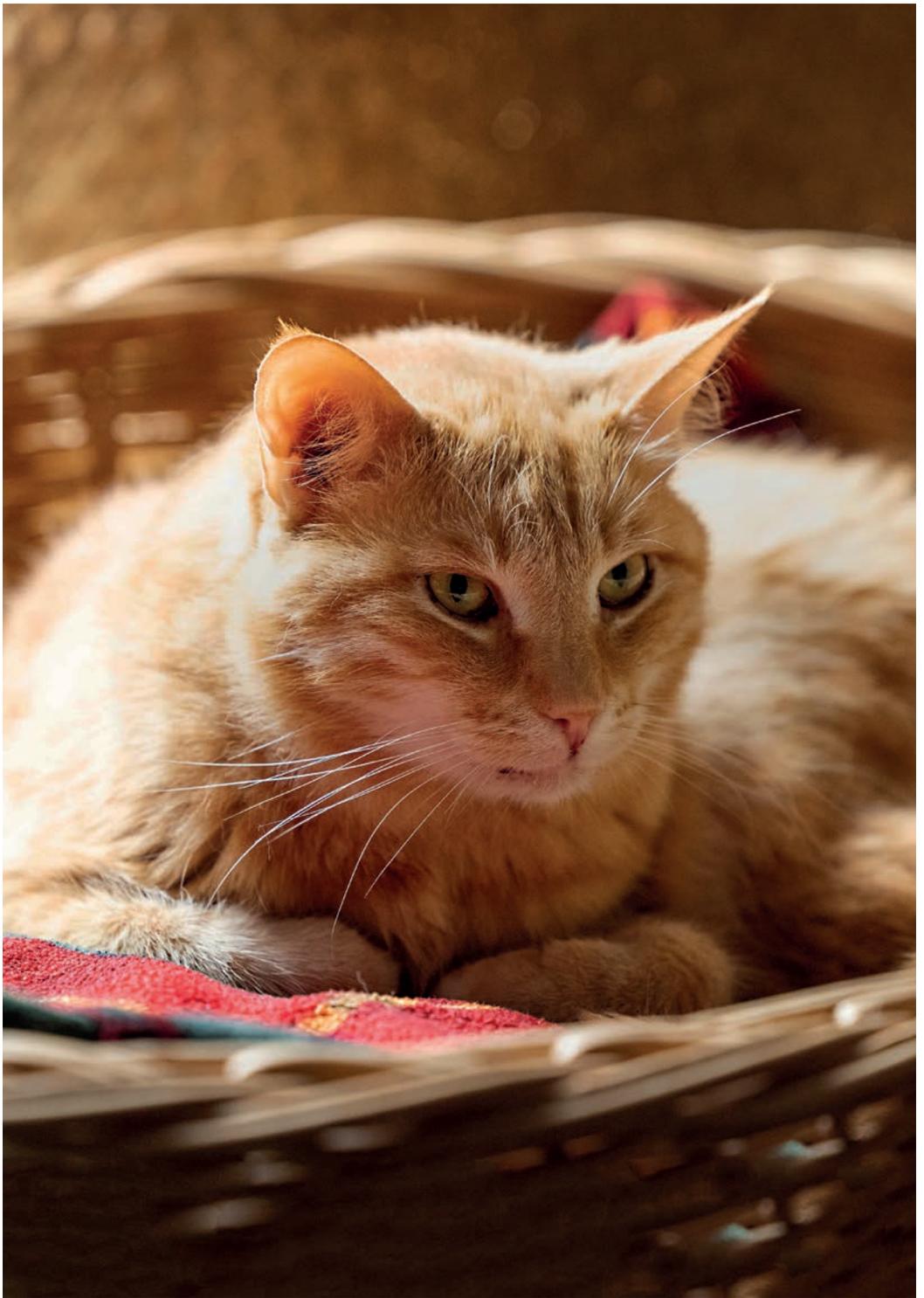


EIN VERMÄCHTNIS DER TIERLIEBE



**ALLES WICHTIGE
ZUM THEMA ERBSCHAFT**





Liebe Spender und Paten, liebe Tierfreunde!

Vorwort

Die Arbeit am Tierschutzhof PFOTENHILFE ist das gemeinsame Lebenswerk vieler Menschen, denen Tiere sehr am Herzen liegen. Nur dadurch gelingt es, jedes Jahr hunderte Tiere vor Elend und Leid zu retten und zu versorgen und sie dann zu vermitteln oder ihnen ein würdiges, liebevolles Zuhause am Tierschutzhof PFOTENHILFE zu ermöglichen.

Unermüdetes Engagement ist dabei genauso wichtig wie die Unterstützung durch Tierfreunde, die das alles erst möglich machen. Denn der Tierschutzhof PFOTENHILFE finanziert sich ausschließlich aus Spenden und Patenschaften. Auch zu Fragen nach Erbschaften und Verlassenschaften geben wir regelmäßig Auskunft - ich hoffe, dass diese Broschüre allen Interessierten einen guten Überblick über dieses Thema verschafft.

Für die Tiere, die durch am Tierschutzhof PFOTENHILFE eine Zukunft gefunden haben, ist das ein Glücksfall. Doch nicht nur sie identifizieren sich vollends mit ihrem neuen Leben, auch wir Menschen tun das und sind gerne Teil dieses Wunders.

Ihre

Johanna Stadler

Geschäftsführung PFOTENHILFE



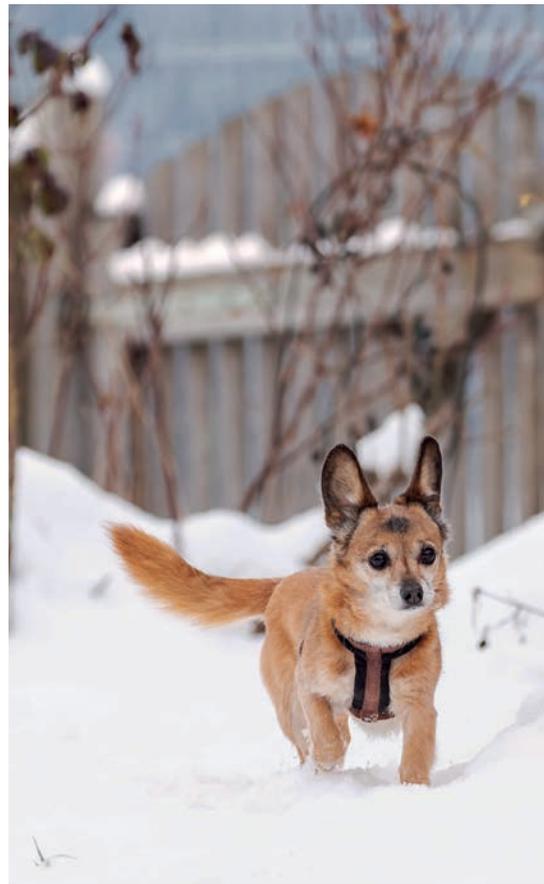
Impressum Herausgeber: PFOTENHILFE Lochen - gemeinnützige Tierschutz GmbH, Gutferding 11, 5221 Lochen am See; Tel: +43[664]541 50 79, info@pfotenhilfe.org, www.pfotenhilfe.org; Layout: Bernd Hammer; Fotos: E. Frischling, PFOTENHILFE Lochen, Shutterstock; Druck: druck.at Druck- und Handelsgesellschaft mbH, Aredstr.7, 2544 Leobersdorf; Offenlegung nach §25 Mediengesetz: Medieninhaber PFOTENHILFE Lochen - gemeinnützige Tierschutz GmbH, FN 285616 z, UID ATU 62999811; Spendenkonto: PFOTENHILFE Lochen, IBAN AT42 3429 0000 0623 0700, BIC RZOOAT2L290



Für immer ein Zuhause

Der Tierschutzhof PFOTENHILFE

*Der Tierschutzhof PFOTENHILFE hat die Aufgabe, **Tieren in Not zu helfen**. In vielen Fällen ist es nach einer Zeit der Pflege und Betreuung leichter, ein neues Zuhause für Tiere zu finden, die schon viel Schlimmes erlebt haben. Jenen, die **langfristig auf professionelle Hilfe angewiesen sind**, wird am Tierschutzhof PFOTENHILFE ein **würdiges Dasein ermöglicht**. Diese Tiere dürfen ihr Leben lang bei uns bleiben und werden rund um die Uhr **liebevoll umsorgt**.*



Schon viele Tiere, für die es eigentlich keine Hoffnung mehr gab, konnten auf diese Weise noch viele glückliche Jahre verbringen. Allerdings ist die Versorgung von hunderten Lebewesen nicht billig: qualitativ hochwertiges Futter, Tierarzt und Tierbetreuer sowie ein täglich gepflegter und großzügiger Lebensraum sorgen für hohe Laufkosten. Darum ist der Tierschutzhof PFOTENHILFE auf Spender und Paten angewiesen, die für die Tiere ein Fundament schaffen, das ihnen eine glückliche Existenz garantiert. Auch Verlassenschaften und Schenkungen spielen eine wichtige Rolle



für die tägliche Arbeit mit den Tieren, die am Tierschutzhof PFOTENHILFE paradiesische Zustände vorfinden.

Sie werden nicht nur nach höchsten Standards betreut, sondern auch ganz ihren Bedürfnissen entsprechend untergebracht. Solch optimale Bedingungen sind die beste Voraussetzung, um traumatischen Erlebnissen etwas Gutes entgegenzusetzen und dem Leben unserer Tiere wieder einen Sinn zu geben.



Vermittlung und Betreuung

Wie wir Tieren helfen

Neben der *liebvollen Fürsorge* für all jene Tiere, die mit einem Leben bei einer Familie nicht mehr zurechtkommen würden, hat der Tierschutzhof **PFOTENHILFE *weitere wichtige Aufgaben.***

Er ist Zufluchtsort für Tiere, die in Not geraten. Ihre Versorgung beinhaltet alle Tierarztkosten, die vorläufige Unterbringung und, wenn nötig, den Beginn einer Therapie.

Viele unserer Tiere haben Schreckliches erlebt und müssen Schritt für Schritt wieder Vertrauen in den Menschen fassen. Danach versuchen wir, einen geeigneten Platz für die Tiere zu finden, und begleiten die neuen Halter auf ihrem Weg in ein gemeinsames Leben mit einem neuen Tier.





**Weil mir
Tiere
wichtig
sind.**



Beratung und Aufklärung

Wie wir Tieren helfen

Der Tierschutzhof PFOTENHILFE bemüht sich durch Öffentlichkeitsarbeit den Ursachen für das Tierleid entgegenzuwirken. Aufklären wollen wir vor allem in Bezug auf Streunerkatzen, die sich auch wegen unkastrierter Hauskatzen viel zu stark vermehren und meist kein schönes Leben vor sich haben.

Auch der unüberlegte Kauf von Heimtieren ist ein wichtiges Thema, denn etliche unserer Schützlinge wurden ausgesetzt, auf Parkplätzen gefunden oder umherirrend aufgelesen. Hier möchten wir neuen Tierhaltern helfen, bereits vor der Anschaffung eine gut informierte Entscheidung zu treffen.





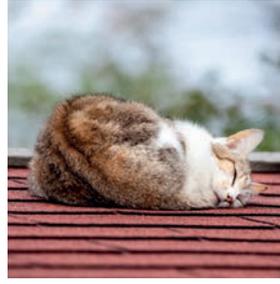
Spuren hinterlassen

Warum Erbschaft?

*Wir alle denken manchmal darüber nach, **welchen Einfluss unser Dasein haben wird.** Können wir Impulse setzen? Erbschaften zugunsten des Tierschutzhof PFOTENHILFE sind ein denkbar **nachhaltiger Ansatz, weit über das eigene Leben hinaus.** Nachlässe ermöglichen es dem Tierschutzhof PFOTENHILFE, langfristig zu planen und **immer für unsere Schützlinge da zu sein.***



Möchten Sie dazu beizutragen, dass wunderbare Orte wie der Tierschutzhof PFOTENHILFE noch lange bestehen bleiben und leidgeprüfte Tiere auch in Ihrem Namen liebevoll umsorgt werden? Wer sich dafür interessiert, kann sich völlig unverbindlich bei uns melden. Auf den folgenden Seiten möchten wir eine kleine Übersicht darüber geben, wie Erbrecht funktioniert und worauf man formal achten sollte. Denn liegt kein gültiges Testament vor, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Bei vielen von uns werden so aber nicht alle Wünsche in vollem Umfang abgebildet. Missverständnisse und Erbstreitigkeiten können aber recht einfach vermieden werden.



Es ist eine schöne Vorstellung, Spuren zu hinterlassen und zu wissen, dass man einmal vielen Tieren ein Leben ohne Leid ermöglichen wird.

Der Tierschutzhof PFOTENHILFE ist ein Projekt von vielen Menschen, die sich in dem Engagement für die Tiere selbst sehen und spüren können.





Wie ist die Erbfolge?

Erbschaftsrecht

Wenn **kein Testament** vorhanden ist, kommt die **gesetzliche Erbfolge** zum Zug. Dabei werden neben dem Ehepartner bzw. eingetragenen Partner Verwandte unterschiedlichen Grades berücksichtigt.

1. Linie: **Nachkommen**

Das sind die ehelichen, unehelichen oder Adoptivkinder. Ist eines dieser Kinder schon verstorben, tritt ein eventuelles Enkelkind an die Stelle des verstorbenen Kindes. Ehegatten bzw. eingetragene Partner erhalten in diesem Fall ein Drittel – zwei Drittel werden auf die Nachkommen aufgeteilt.

2. Linie: **Eltern oder Geschwister**

Sind keine Nachkommen vorhanden, erben zuerst die Eltern. Sind die Eltern verstorben, kommen die Geschwister zum Zug. Ist eines der Geschwister verstorben, werden eventuelle Neffen



oder Nichten berücksichtigt. Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern stehen in dieser Linie zwei Drittel zu.

3. Linie: Großeltern, Onkeln und Tanten oder Cousins und Cousinen

Gibt es weder Nachkommen, Eltern, Geschwister oder Neffen/Nichten, erben die Ehegatten bzw. eingetragenen Partner die ganze Verlassenschaft. Die 3. Linie kommt nur zum Zug, wenn weder Ehegatte noch eingetragener Partner vorhanden ist. Zuerst erben noch lebende Großeltern. Ist ein Großeltern teil verstorben, treten ihre Kinder (Onkel/Tanten) an deren Stelle. Falls auch Onkel/Tante verstorben ist, übernehmen eventuell vorhandene Kinder (Cousins/Cousinen) ihren Teil.

4. Linie: Urgroßeltern (sehr selten)

Falls weder Ehepartner, eingetragener Partner oder Verwandete in der 3. Linie vorhanden sind, wird geprüft, ob es noch lebende Urgroßelternpaare gibt. Nachkommen von Urgroßeltern, die nicht in die 3. Linie fallen, haben kein gesetzliches Erbrecht. Das hiesige Erbrecht betrifft ausschließlich österreichische Staatsbürger und gilt nicht für ausländische Mitbürger, auch wenn diese schon lange

hier leben. Geschiedene und Lebensgefährten werden im gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt. Wer also ohne Trauschein oder ohne eingetragene Partnerschaft glücklich zusammen lebt, sollte seinen Partner oder seine Partnerin testamentarisch absichern. Lebensgefährten haben aber seit 1.1.2017 ein außerordentliches Erbrecht: das Vermögen geht an die Lebensgefährten, wenn es weder gesetzliche oder im Testament definierte Erben gibt und ein gemeinsamer Haushalt über mindestens drei Jahre geführt wurde.

Fazit

Das Fehlen eines Testaments löst eine fix geregelte Erbfolge aus. Wer das in dieser Form vermeiden möchte, sollte schriftlich festlegen, wem er etwas hinterlassen möchte. Zwar werden dabei sogenannte Pflichtteile berücksichtigt (diese betreffen ausschließlich finanzielle Ansprüche), doch der Nachlass spiegelt dann die eigenen Wünsche deutlich besser wieder. Schließlich möchten viele, dass ihr Erbe auch ihr eigenes Leben reflektiert und damit in gewisser Weise etwas fortführt.



Pflichtteile

Erbschaftsrecht

Wenn ein Testament verfasst wird, muss berücksichtigt werden, dass Nachkommen (Kinder, wenn diese verstorben sind die Enkel) und Ehegatten bzw. eingetragene Partner ein Recht auf einen Pflichtteil haben. Eltern haben seit 1. Jänner 2017 keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil.

Der Pflichtteilsanspruch ist lediglich eine Geldforderung gegen die Erben und beträgt immer die Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Der Pflichtteil kann erst ein Jahr nach dem Tod des Erblassers eingefordert werden.

Durch eine Enterbung, die in einem Testament ausgesprochen und begründet werden muss, kann der Pflichtteil auch entzogen werden. Gründe für eine Enterbung sind unter anderem strafbare Handlungen gegen den Verstorbenen oder nahe Angehörige, die mit mehr als einer einjährigen Haftstrafe bedroht sind, Zufügen von seelischem Leid oder mit Vorsatz begangene strafbare Handlungen, die zu einer zwanzigjährigen oder lebenslangen Freiheitsstrafe geführt haben.

Der Pflichtteil kann auf die Hälfte gemindert werden, wenn zwischen dem Verstorbenen und dem Pflichtteilberechtigten kein Kontakt, wie es zwischen Verwandten üblich ist, bestand (außer der Verstorbene hat diesen Kontakt grundlos abgelehnt). Auch die Pflichtteilsminderung muss testamentarisch angeordnet werden.

Auf den Pflichtteil kann durch einen Vertrag in Form eines Notariatsakt zu Lebzeiten verzichtet werden. Weiters kann durch die letztwillige Verfügung des Verstorbenen der Pflichtteil für die Dauer von fünf Jahren gestundet werden.





Wie sieht ein Testament aus?

Erbschaftsrecht

*Ein Testament **muss unmissverständlich wiedergeben, wer der oder die Erben sind** – und es muss Datum und Ort tragen. Damit ein **Testament gültig** ist, muss man noch ein paar weitere Dinge beachten. Formal gibt es allerdings mehrere Möglichkeiten, um **alle Kriterien zu erfüllen:***

Variante 1:

Das eigenhändige Testament

Die bekannteste Testamentsform. Das komplett handgeschriebene Dokument muss auf der letzten Seite (oder am besten auf allen Seiten) unterschrieben sein.

Variante 2:

Das fremdhändige Testament

Wer sein Testament von einer Vertrauensperson anfertigen lässt, braucht die Unterschrift dreier Zeugen. Das gilt auch, wenn man das Dokument an der Schreibmaschine oder am Computer verfasst. Es müssen drei Zeugen ununterbrochen und gleichzeitig anwesend sein. Die Identität der Zeugen (Name, Geburtsdatum, Adresse) muss im Testament enthalten



und der sogenannte Zeugenzusatz „als Testamentszeuge“ eigenhändig geschrieben sein. Zudem muss das Testament einen handschriftlichen Zusatz des Verfügenden enthalten, in dem festgehalten wird, dass die Urkunde den letzten Willen enthält. Als Zeugen ausgeschlossen sind: im Testament berücksichtigte Erben, alle nahen Verwandten (Linie 1 bis 4), Ehegatten bzw. eingetragene Partner sowie Lebensgefährten.

Variante 3:

Das öffentliche Testament

Man kann auch ein mündliches Testament von einem Notar protokollieren lassen oder ein Schriftstück in der Kanzlei unterzeichnen. Dies ist mit einmaligen Kosten verbunden, aber auch die sicherste Variante! „Öffentlich“ bedeutet in diesem Fall nicht, dass es jeder einsehen kann, sondern nur, dass der Testamentsort und das Datum in ein Register eingetragen werden.

Erbschaftsrecht

Gültigkeit:

Bei allen Formen zählt die jeweils letzte Fassung, die damit auch frühere Versionen nichtig macht. Auch ein Testament, das man zu Hause schriftlich angefertigt hat, kann man bei einem Notar hinterlegen. So kann man sichergehen, dass auch wirklich das letztgültige Schriftstück berücksichtigt wird. Ein Anwalt oder Notar lässt Datum und Aufbewahrungsort eines Testaments nämlich im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer eintragen. So kann man beruhigt sein, dass der letzte Wille nicht unterschlagen wird oder verloren geht.

Notarkosten:

Natürlich kann man ein Testament auch an einem sicheren Ort aufbewahren und einer Vertrauensperson mitteilen, wo es zu finden ist. Viele entscheiden sich dennoch, das Schriftstück bei einem Notar oder Anwalt zu hinterlegen. Neben der Gebühr für den Eintrag in das Testamentsregister muss man auch Kosten für Beratung und Verwahrung einkalkulieren. Jeder Notar kann diesen Dienst anbieten. Bei der Österreichischen Notariatskammer können Sie sich zudem nach einem Fachmann in Ihrer Nähe erkundigen:

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien

Briefanschrift: Postfach 150, 1011 Wien

Telefon: 01- 402 450 90

E-Mail: kammer@notar.or.at, www.notar.at





Vertrauliche Mitteilung

Ja, ich möchte ein bleibendes Zeichen setzen und Tieren auf nachhaltige Weise helfen.

Ich beabsichtige den Tierschutzhof PFOTENHILFE in meinem Testament zu berücksichtigen und bitte um ein vertrauliches Gespräch:

Titel, Vorname, Nachname:

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ich habe den Tierschutzhof PFOTENHILFE bereits in meinem Testament bedacht.

Bitte vollständig ausgefüllt senden an: Tierschutzhof PFOTENHILFE,
Gutferding 11, 5221 Lochen am See oder an info@pfotenhilfe.at

 Danke!

Schön,
dass ihr an
uns denkt!



Tierschutzhof PFOTENHILFE
Gutferding 11, 5221 Lochen am See
+43|664|848 55 71
info@pfotenhilfe.org
www.pfotenhilfe.at

**IHRE SPENDE IST
STEUERLICH
ABSETZBAR**

Reg.Nr. NT10140

Spendenkonto
PFOTENHILFE Lochen
IBAN: AT42 3429 0000 0623 0700
BIC: RZOOAT2L290

**Weil mir
Tiere
wichtig
sind.**



www.pfotenhilfe.at